

## **LG Stuttgart: Zoom-Meeting kann eine Präsenzzesellschafterversammlung bei der GmbH auch in Zeiten der Corona-Pandemie nicht ersetzen**

Art. 2 § 2 COVMG gestattet es bei der GmbH abweichend von der Regelung des § 48 Absatz 2 GmbHG, dass Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

Die Möglichkeit der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung im Wege des Einsatzes audiovisueller Kommunikationsmittel ist im COVMG für die GmbH – anders als für die Aktiengesellschaft – nicht vorgesehen.

Ausgehend von diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen hat das Landgericht Stuttgart im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens (Urteil v. 11.11.2020 – 40 O 46/20 KfH) die Verpflichtung der Geschäftsleitung ausgesprochen, eine bereits einberufene Präsenzversammlung, an deren Teilnahme u.a. der Verfügungskläger aufgrund der Reisebeschränkungen der Corona-Pandemie gehindert gewesen wäre, abzusagen. Es sei den Gesellschaftern gegen ihren Willen nicht zuzumuten, diese auf eine virtuelle Teilnahme an der Gesellschafterversammlung im Wege des Einsatzes audiovisueller Kommunikationsmittel („Zoom-Meeting“) zu verweisen, sofern die Satzung eine solche Möglichkeit des Abhaltens einer Gesellschafterversammlung nicht vorsieht.

Das Urteil ist rechtskräftig.



**Dr. Alexander Frank**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
[alexander.frank@lkc.de](mailto:alexander.frank@lkc.de)  
Telefon: 089 2324169-0

### **Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München**

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.